



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 21. Oktober 2019 den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes in erster Lesung beraten. Es ergaben sich nur wenige Wortmeldungen zum Geschäft. Mit dieser Ergänzungsbotschaft wird auf die damals geäusserten Anliegen eingegangen.

Im Weiteren hat die Standeskommission den Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (StKB STAF) beraten. Daraus hat sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf bei den Übergangsbestimmungen ergeben, was in der Botschaft ebenfalls thematisiert wird.

2. Anträge des Grossen Rates

2.1 Antrag Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Bei den Kinderabzügen für junge Erwachsene kritisiert die WiKo die vorgesehene Anhebung des steuerlichen Existenzminimums von heute Fr. 30'000.-- auf Fr. 40'000.--. Sie bemängelt die hohen Steuerausfälle für den Kanton und die Körperschaften. Sie hat keinen Antrag gestellt, da die Festlegung des Existenzminimums gemäss heutiger Rechtslage in der Kompetenz der Standeskommission liegt. Die WiKo möchte aber die Standeskommission beauftragen, im Hinblick auf die Beratungen der Steuerverordnung im Jahr 2020 steuerlich weniger belastende Alternativen abzuklären und darüber zu berichten.

Die Standeskommission nimmt vom Anliegen Kenntnis. Sie verzichtet auf die Anhebung des steuerlichen Existenzminimums von Fr. 30'000.-- auf Fr. 40'000.--. Sie wird dem Grossen Rat im Rahmen der Beratungen der Steuerverordnung einen Bericht im Sinne des Anliegens der WiKo unterbreiten.

2.2 Antrag Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, ersucht die Standeskommission, in die Überlegungen, die zum Anliegen der WiKo zu machen sind, folgende Problemfälle miteinzubeziehen:

- Jugendliche in Ausbildung, die Waisen- oder Halbwaisenrenten beziehen und diese ab der Vollendung des 18. Altersjahrs nach Gesetz selber versteuern müssen;
- Jugendliche in Ausbildung, die nach Gesetz Alimentenleistungen vom geschiedenen Elternteil direkt erhalten und selber versteuern müssen;
- Jugendliche in Ausbildung, die Stipendien erhalten und diese ebenfalls versteuern müssen.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler begründet ihr Anliegen damit, dass diese Jugendlichen mit Blick auf die Besteuerung den Kindern aus sogenannten intakten Familienverhältnissen gleichgestellt werden müssen. Da die genannten Renten- oder Alimentenleistungen an die Obergrenze

des steuerfreien Einkommens angerechnet würden, dürften diese Jugendlichen nur einen kleinen Nebenverdienst erwirtschaften, wenn sie die Obergrenze des steuerfreien jährlichen Einkommens nicht überschreiten wollen und gleichzeitig der sorgeberechtigte Elternteil die Abzugsmöglichkeiten für die Ausbildungskosten nicht verlieren soll. Es dürfe nicht sein, dass die Erziehungsberechtigten die Jugendlichen anhalten müssten, nicht oder nur wenig zu arbeiten, damit die eigene Abzugsberechtigung für die Ausbildungskosten nicht tangiert wird.

Die Ständekommission hat den Antrag geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Der Antrag ist einzig in Bezug auf Jugendliche in Ausbildung, die eine Halbwaisenrente beziehen, sachgerecht und nachvollziehbar. Diese Kategorie von Jugendlichen wird die Ständekommission in ihre Überlegungen zum Antrag der WiKo miteinbeziehen. Sie wird darüber im Rahmen des Berichts zum Anliegen der WiKo berichten.
- Der Antrag bezüglich Jugendlicher in Ausbildung, die eine Waisenrente beziehen, ist gegenstandslos. Im Falle von Waisen gibt es keine erziehungsberechtigten Eltern mehr, denen ein Kinderabzug verwehrt werden könnte. Die Pflegeeltern ihrerseits können keinen Kinderabzug geltend machen, da sie nicht zur Hauptsache für die Pflegekinder aufkommen. Die Vollwaisen selbst haben die Waisenrente aufgrund der Reineinkommenstheorie zu versteuern, können aber einen Abzug von Fr. 12'000.-- pro Jahr gemäss Art. 7 des Ständekommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung geltend machen.
- Der Antrag betreffend die Jugendlichen in Ausbildung, die direkte Alimentenzahlungen vom geschiedenen Elternteil erhalten, ist ebenfalls gegenstandslos. So führen die Alimentenzahlungen an ein volljähriges Kind beim zahlenden Elternteil zu einem Kinderabzug, während beim volljährigen Kind in Ausbildung diese Unterhaltszahlung als steuerfreies Einkommen qualifiziert wird (Art. 27 lit. f Steuergesetz i.V.m. Art. 26 lit. f Steuergesetz).
- Der Antrag zu den Jugendlichen in Ausbildung, die Stipendien erhalten, ist ebenfalls gegenstandslos. Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln werden bei der Empfängerin oder beim Empfänger nicht besteuert (Art. 27 lit. e Steuergesetz).

2.3 Antrag Grossrat Martin Breitenmoser

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, wünscht auf die zweite Lesung hin die Prüfung einer Änderung von Art. 100 betreffend die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bei den Kindern einer Erblasserin oder eines Erblassers solle auf eine Erbschafts- und Schenkungssteuer verzichtet werden, wie dies viele andere Kantone tun würden. Zur Begründung des Anliegens verweist er auf die überdurchschnittlich vielen kleineren und mittleren Unternehmen im Kanton, bei denen ein Grossteil der Kinder der Inhaberinnen und Inhaber im Unternehmen mitarbeiten und so zum Entstehen des Vermögens der Eltern beigetragen hätten. Daher solle auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Kinder der Unternehmensinhaberinnen und -inhaber verzichtet werden. Wenn der Steuerausfall zu gross wäre und daher nicht auf die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Kinder verzichtet werden könne, solle die Option einer Erhöhung der Steuern bei den anderen Erben und Erben geprüft werden. Sollte der zeitliche Aufwand für die Prüfung dieses Anliegens auf die zweite Lesung hin zu gross sein, solle es als Pendeuz für die nächste Steuergesetzanpassung aufgenommen werden.

Die Ständekommission hat aufgrund dieses Antrags eine Erhebung bei der Steuerverwaltung auf der Basis des Jahrs 2017 durchführen lassen, welche folgende Zahlen ergab:

- Die Erbschaftssteuer in Fällen mit direkten Nachkommen betrug rund Fr. 73'000.--.
- In 63 von 76 Fällen betrug die Erbschaftssteuer bei den direkten Nachkommen Fr. 0.--.
- Folglich kamen lediglich 13 Fälle oder 17.1% der Fälle zur Besteuerung.
- Die Schenkungssteuer in Fällen mit direkten Nachkommen betrug rund Fr. 60'000.--.
- Bei der Schenkungssteuer werden nur die abgerechneten Fälle erfasst; dies waren 2017 20 Fälle.
- Insgesamt hätte sich bei einem Verzicht auf die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern im Jahr 2017 ein Steuerausfall von Fr. 133'000.-- ergeben.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen könnte man zum Schluss kommen, dass ein solcher Steuerausfall verkraftbar wäre. Bei einer Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen müsste der ausfallende Betrag anderweitig gegenfinanziert werden. Für den ausfallenden Betrag müssten letztlich andere Steuerpflichtige aufkommen.

Die Erbschaftssteuer ist nach Auffassung der Ständekommission bereits heute sehr sozial ausgestaltet und nimmt auf die Bedürfnisse der Nachkommen gebührend Rücksicht. Kleinere und mittlere Erbschaften sind steuerfrei. So müssen insbesondere Nachkommen für Erbschaften von bis zu Fr. 300'000.-- keine Steuern entrichten. Diese Regelung spielt für beide Elternteile, sodass pro Person bis zu Fr. 600'000.-- als steuerfreie Erbschaft übergehen kann. In der Praxis ist nur in rund 17% der Fälle von direkten Nachkommen eine Erbschaftssteuer zu leisten. Die Erbschaftssteuer für Nachkommen ist zudem mit nur einem Prozent tief.

In der Vergangenheit bestand im Kanton im Vergleich zu den übrigen Kantonen in der deutschsprachigen Schweiz ein Alleinstellungsmerkmal. Verschiedene vermögende Steuerpflichtige haben ihren Wohnsitz nur aufgrund des Umstands, dass der Kanton Appenzell I.Rh. von den direkten Nachkommen eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhebt, in den Kanton verlegt. Dies hängt damit zusammen, dass in verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen das Recht zur Erhebung der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer dem Wohnsitzstaat der Erblasserin oder des Erblassers bzw. Schenkgeberin oder Schenkgebers zugewiesen wird. Erhebt dieser Staat keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer, wird das Besteuerungsrecht alternativ dem Wohnsitzstaat der Erbinnen und Erben bzw. Beschenkten zugewiesen. In diesen Staaten ist die Belastung durch die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer meist um ein Vielfaches höher als im Kanton Appenzell I.Rh. Die besagten Fälle führten in den letzten zehn Jahren zu einem Steuerertrag von mehreren Millionen Franken zugunsten der Staatskasse.

Hinzu kommt ein politisches Argument: Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine ursprüngliche Steuerhoheit der Kantone. Wird sie durch die Kantone durchgehend nicht mehr beansprucht, werden damit jene Kräfte aufwind gewinnen, welche eine Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene einführen wollen.

Aufgrund dieser Überlegungen kommt die Ständekommission zum Schluss, dass es zu kurz greift, nur die effektiv durch direkte Nachkommen bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern in die künftige Gestaltung des Steuergesetzes einzubeziehen. Es wäre finanziell nicht vertretbar, die Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen abzuschaffen.

Die Ständekommission stellt den Antrag, vorderhand auf eine Anpassung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu verzichten.

3. Kleinkorrekturen

3.1 Redaktionelle Korrektur

In Art. 92 Abs. 1 lit. c, d und e waren in der Vorlage die Strichpunkte und Punkte falsch gesetzt. Es wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

3.2 Anpassung Übergangsbestimmung

Weil die STAF bereits am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, die Revision des Steuergesetzes aber erst an der Landsgemeinde 2020 verabschiedet und am 1. Januar 2021 in Kraft treten kann, muss die Standeskommission für das Jahr 2020 das Erforderliche in einem Übergangsbeschluss regeln. In diesem Kontext hat sich erwiesen, dass die Bestimmung für den Sondersatz im Gesetz zu wenig präzise gefasst ist. Aus diesem Grund soll Art. 195^{quinquies} entsprechend angepasst werden:

Art. 195^{quinquies}

¹ *Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten dieser Revision nach Art. 69 oder Art. 70 dieses Gesetzes besteuert oder lag eine Betriebsstätte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vor, so werden die ~~bei Inkrafttreten dieser Revision~~ **am 1. Januar 2020** bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zu einem Satz von 2 Prozent gesondert besteuert.*

² *Die Höhe der ~~bei Inkrafttreten dieser Revision~~ **am 1. Januar 2020** von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen.*

³ *Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 69 oder Art. 70 dieses Gesetzes aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung nach Art. 65ter dieses Gesetzes einbezogen.*

Die Standeskommission beantragt, die vorstehend ausgeführten Anpassungen und Präzisierungen zu bestätigen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagenen Änderungen zu übernehmen.

Appenzell, 3. Dezember 2019

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig